

Ausschussdrucksache
(29.08.2025)

Inhalt

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) –

unaufgeforderte Stellungnahme zum **Landeskrankenhausgesetz, Drs. 8/4870**

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport
Frau
Katy Hoffmeister
Lennéstraße 1 (Schloss Schwerin)
19053 Schwerin

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Roßstraße 74
40476 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE19353203

Versand per E-Mail:

sozialausschuss@landtag-mv.de; Rolf.Reil@landtag-mv.de

Düsseldorf, 29. August 2025

645/639

Entwurf eines Krankenhausgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeskrankenhausgesetz – E LKHG M-V)

Sehr geehrte Frau Hoffmeister,

wir beziehen uns auf den veröffentlichten Entwurf eines Krankenhausgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (E LKHG M-V) vom 30.04.2025. Da in dem Gesetzentwurf explizit auch der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer adressiert wird, erlauben wir uns, einige aus unserer Sicht wesentliche Hinweise zu geben. Diese sollen dabei unterstützen, das Gesetz zielorientiert umzusetzen.

Das Vorhaben, den bürokratischen Aufwand von Krankenhäusern im Rahmen der Investitionsfinanzierung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern zu reduzieren, begrüßen wir ausdrücklich. Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer ist gerne bereit, die Krankenhäuser und das Land Mecklenburg-Vorpommern zukünftig bei der Investitionsfinanzierung zu unterstützen. Allerdings sind einige Regelungen im Gesetzentwurf auslegungsbedürftig und könnten zu erheblichen Unsicherheiten für Krankenhäuser, das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Wirtschaftsprüfer führen. Die Beseitigung dieser Unsicherheiten kann eine zielgerichtete Investitionsfinanzierung erheblich erleichtern.

Unseres Erachtens sollten insbesondere die Anforderungen nach § 25 (Erklärungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung) E LKHG M-V weitergehend

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Melanie Sack, WP StB, Sprecherin
des Vorstands;
Dr. Torsten Moser, WP;
Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/6 zum Schreiben vom 29.08.2025 an Frau Katy Hoffmeister, Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport, Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin

konkretisiert bzw. angepasst werden. Im Einzelnen nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Pflicht zur Jahresabschlussprüfung

Im E LKHG M-V ist bisher keine Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses der Krankenhäuser, wie etwa in anderen Landeskrankenhausgesetzen (vgl. bspw. § 29 Hamburgisches Krankenhausgesetz (HmbKHG), § 33 Krankenhausgesetz für das Land Schleswig-Holstein (KHG SH)), vorgesehen. Daraus folgt, dass nur **Krankenhausträger** zur Jahresabschlussprüfung verpflichtet sind, die in den Anwendungsbereich von § 316 HGB (mittelgroße oder große Kapitalgesellschaften) oder § 6 PubLG (bestimmte Nicht-Kapitalgesellschaften) fallen. Sollte ein Krankenhausträger mehrere Krankenhäuser betreiben, erfolgt (lediglich) eine Prüfung auf Ebene des **Krankenhausträgers**. Eine Pflicht zur Prüfung eines Jahresabschlusses für die einzelnen Krankenhäuser besteht nicht.

Vor diesem Hintergrund sollten in § 25 Abs. 1 Nr. 2 a) die Wörter „des Krankenhauses“ durch die Wörter „des Krankenhausträgers“ sowie in § 25 Abs. 1 Nr. 2 c) und d) die Wörter „des Krankenhauses und seiner Standorte“ durch die Wörter „des Krankenhausträgers“ ersetzt werden.

Sofern eine Aussage auf Ebene des einzelnen Krankenhauses erfolgen soll, sollte im LKHG M-V eine generelle Prüfungspflicht des Jahresabschlusses der Krankenhäuser (analog anderer Landeskrankenhausgesetze) eingefügt werden.

Umfang der Jahresabschlussprüfung

Nach § 25 Abs. 1 E LKHG M-V sollen „im Ergebnis der nach den gesetzlichen Verpflichtungen stattfindenden Jahresabschlussprüfung“ des Krankenhausträgers unterschiedliche Aussagen abgegeben werden. Auch in der Gesetzesbegründung wird darauf verwiesen, dass der Krankenhausträger die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer „auf Basis seiner ohnehin erfolgenden Prüfungen“ zur Abgabe einer in den Nummern 1 bis 4 definierten Erklärung beauftragt. Wir leiten daraus ab, dass grundsätzlich keine zusätzlichen Prüfungshandlungen erfolgen sollen, sondern die geforderte Erklärung zu den Prüfungsinhalten aus der gesetzlichen Jahresabschlussprüfung ergänzt um gesetzliche Prüfungserweiterungen erfolgen soll.

Üblicherweise erfolgt dies im Rahmen einer Erweiterung der gesetzlichen Jahresabschlussprüfung in den Landeskrankenhausgesetzen. Dort wird bspw.

Seite 3/6 zum Schreiben vom 29.08.2025 an Frau Katy Hoffmeister, Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport, Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin

geregelt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses nach den allgemeinen für die Jahresabschlussprüfung geltenden Grundsätzen durchgeführt werden muss und sich die Prüfung **auch** auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der öffentlichen Fördermittel erstreckt (vgl. etwa § 29 Abs. 2 HmbKHG, § 22 Abs. 1 Satz 2 Brandenburgisches Krankenhausentwicklungsgesetz (BbgKHEG), § 16 Abs. 2 Hessisches Krankenhausgesetz (HKHG)).

Insofern sollte § 25 Abs. 1 E LKHG M-V dahingehend angepasst werden, dass die unter Nr. 1 bis 4 genannten Punkte im Rahmen der Erweiterung der Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen sind. Eine entsprechende zusätzliche Erklärung wäre insofern entbehrlich.

Zu den in § 25 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Punkten geben wir folgende Hinweise:

Zu § 25 Abs. 1 Nr. 2 a) bis d) Wirtschaftliche Verhältnisse:

Zu den Punkten a) bis d) soll eine Erklärung dahingehend abgegeben werden, „ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Förderungen weiterer Investitionen entgegenstehen“. Grundsätzlich ist eine Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen (im Detail dazu unten) des Krankenhausträgers im Rahmen der Erweiterung der Jahresabschlussprüfung möglich. Eine Verknüpfung mit der Aussage, ob aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse weitere Investitionen gefördert werden sollen, setzt allerdings voraus, dass der Gesetzgeber klare Kriterien für eine Vergabe von Fördermitteln definiert. Ohne eine solche Vorgabe würde kein einheitlicher Maßstab für die geforderten Erklärungen bestehen. Zudem erscheint uns, insbesondere vor dem Hintergrund der Daseinsvorsorge, eine rein von betriebswirtschaftlichen Erwägungen abhängige, zukünftige Förderung von Investitionen nicht ausreichend.

Insoweit sollte § 25 Abs. 1 Nr. 2 E LKHG M-V wie folgt angepasst werden: „[...] zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, unter Berücksichtigung der folgenden Prüfungsinhalte [...]“

Zu Nr. 2 c):

In Nr. 2 c) wird die Berücksichtigung der „wirtschaftlichen Lage des Krankenhauses und seiner Standorte“ gefordert. Hier ist u.E. unklar, wie sich die Anforderungen in Nr. 2 c) von den Anforderungen in Nr. 2 a) und b) abgrenzen lassen. Falls hier weitere Punkte bei der Darstellung der wirtschaftlichen

Seite 4/6 zum Schreiben vom 29.08.2025 an Frau Katy Hoffmeister, Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport, Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin

Verhältnisse des Krankenhausträgers (nicht des Krankenhauses und nicht eines rechtlich unselbständigen Krankenhausstandortes; siehe dazu Anmerkung unter „Pflicht zur Jahresabschlussprüfung“ oben) berücksichtigt werden sollen, sollten diese klar definiert und benannt werden. Ansonsten empfehlen wir Nr. 2 c) ersatzlos zu streichen. Wir weisen darauf hin, dass eine Aussage zu den einzelnen Standorten wohl eine (vollständige) Prüfung der „Abschlüsse“ der Standorte erfordern würde, was zu einer erheblichen Erhöhung des Prüfungsaufwands führen würde.

Zu Nr. 2 d):

Ebenfalls soll die „Fortführungsprognose des Krankenhauses und seiner Standorte“ bei der Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung des Krankenhausträgers wird eine implizite Würdigung der Annahme der gesetzlichen Vertreter, ob handelsrechtlich von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) auszugehen ist, vorgenommen. Eine solche Würdigung erfolgt grundsätzlich (nur) auf Ebene des Krankenhausträgers und **nicht** der ggf. vorhandenen einzelnen Krankenhäuser oder gar Standorte.

Der Abschlussprüfer hat nach § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB im Bestätigungsvermerk auf Risiken gesondert einzugehen, die den Fortbestand des Krankenhausträgers gefährden, und nach § 321 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGB im Prüfungsbericht über bei Durchführung der Abschlussprüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, welche den Bestand des geprüften Krankenhausträgers gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können.

Insofern sollte § 25 Abs. 1 Nr. 2 d) wie folgt angepasst werden: „d) zur Einschätzung der gesetzlichen Vertreter, ob handelsrechtlich von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit des Krankenhausträgers auszugehen ist“.

Zu § 25 Abs. 2 E LKHG M-V:

Wie bereits ausgeführt, können die unter § 25 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Punkte entweder im Rahmen der Jahresabschlussprüfung selbst oder durch eine entsprechende Erweiterung der Jahresabschlussprüfung erfasst werden. Eine Abgabe einer Erklärung durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, welche die unter Nr. 1 bis 4 genannten Punkte vollständig

Seite 5/6 zum Schreiben vom 29.08.2025 an Frau Katy Hoffmeister, Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport, Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin

aufführt, **ohne** eine Durchführung einer Jahresabschlussprüfung, ist u.E. **sehr aufwändig** bzw. würde hinsichtlich des Aufwands für eine solche Erklärung einer **Prüfung des Jahresabschlusses gleichkommen**.

Insofern empfehlen wir die Einführung einer grundsätzlichen Pflicht zur Jahresabschlussprüfung im LKHG M-V für alle Krankenhäuser (analog anderer Landeskrankenhausesetze), um einen Gleichklang zu erreichen und keine „verdeckte“ Jahresabschlussprüfung für Krankenhausträger einzuführen, die bisher nicht gesetzlich zur Prüfung ihres Jahresabschlusses verpflichtet sind.

Zu § 26 Verwendungsnachweise

Absatz 3

Wir gehen davon aus, dass der in § 26 Abs. 3 Nr. 4 und im letzten Satz von Absatz 3 genannte „Prüfbericht einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers“ einen Prüfvermerk über die Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach den §§ 14 und 15, 17 bis 21 umfassen soll.

Insofern regen wir an, dies entsprechend zu konkretisieren.

Absatz 5

In Absatz 5 wird die Vorlage eines Prüfvermerks einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers verlangt, in dem die zweckentsprechende Fördermittelverwendung bestätigt und der Nachweis der Bestätigung gemäß § 25 Abs. 1 und 2 erbracht wird.

Im Weiteren wird ausgeführt, dass der Inhalt des Prüfvermerks zumindest einen Sachbericht und einen verwaltungsseitigen Nachweis, der die Kosten aufschlüsselt, enthält. Ein solcher Sachbericht und ein verwaltungsseitiger Nachweis werden durch die gesetzlichen Vertreter des Krankenhausträgers erstellt und sind insofern nicht Bestandteil des Prüfungsvermerks.

Insofern sollte eine Darstellung analog der gewählten Darstellung in Absatz 3 erfolgen, aus der klar hervorgeht, dass es sich um unterschiedliche Dokumente von unterschiedlichen Verfassern handelt.

Seite 6/6 zum Schreiben vom 29.08.2025 an Frau Katy Hoffmeister, Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport, Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin

Zu § 22 Abs. 3 E LKHG M-V:

Wir verweisen hierzu auf unsere obigen Ausführungen zur „Pflicht zur Jahresabschlussprüfung“.

Wir hoffen, dass unsere Ausführungen weiterhelfen und Berücksichtigung finden, um Klarheit in Bezug auf die künftige Vorgehensweise bei der Investitionsfinanzierung von Krankenhäusern in Mecklenburg-Vorpommern für das Land, die Krankenhausträger und die Wirtschaftsprüfer zu schaffen.

Ergänzend würden wir uns freuen, künftig möglichst frühzeitig in Gesetzgebungsverfahren mit Auswirkungen auf Unterstützungsleistungen von Wirtschaftsprüfern eingebunden zu werden.

Gerne stehen wir für Rückfragen auch kurzfristig zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Daniel P. Siegel

Prof. Dr. Bernd Stibi
Technical Director Financial &
Sustainability Reporting